



Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG)

Durchführungsbestimmungen

Stand: 10. März 2017

Durchführungsbestimmungen



Vorrangiges Ziel der Zertifizierung gebietseigener Gehölze ist die Sicherstellung der sich aus dem BNatSchG ergebenden Anforderungen, insbesondere die Sicherung der biologischen Vielfalt.

Der Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. hat ein von der Saatguternte über die Produktion bis zum Verkauf an den Endkunden durchgängiges und nachprüfbares, in Deutschland einheitliches Zertifizierungssystem entwickelt.

Das System steht auf folgender Grundlage:

- die Ausweisung geeigneter Erntebestände aller für die Zertifizierung vorgesehenen Arten,
- die gesetzlich vorgeschriebene Beifügung und Weiterführung eines Stammzertifikats nach FoVG bei Forstgehölzen oder eines vergleichbaren Zertifikats bei nicht dem FoVG unterliegenden Gehölzen. Die Nutzung der bereits am Markt eingeführten EG-Pflanzenpass-Nr. wird in den Lieferpapieren zur nachhaltigen Dokumentation des Waren- und Mengenstroms sowie zur Identifizierung des Unternehmens hinzugezogen und als primäres Nachweisdokument genutzt.

Der Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. beauftragt einen unabhängigen Dritten mit der Durchführung der Zertifizierung.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Beteiligung an dieser Zertifizierung allen interessierten Betrieben offen steht. Die Betriebe, die eine Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, sind der ZgG angeschlossen (Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.).

Alle nach diesen Durchführungsbestimmungen erfolgreich zertifizierten Betriebe erhalten das ZgG-Zertifikat und können sich somit an der Produktion und/oder Vermarktung der dem BNatSchG unterliegenden Gehölzarten beteiligen.

Ziele der Zertifizierung

Die Teilnahme an der ZgG-Zertifizierung gewährleistet eine zeitnahe und lückenlose Dokumentation der Gehölzherkünfte, die jederzeit nachvollziehbar und transparent vorgelegt werden kann. Zudem werden qualitätsrelevante Eckdaten in Produktion und Handel geprüft.

Die zu prüfenden Anforderungen werden von unabhängigen Prüfern in definierten Zeitabständen kontrolliert.

Nur so entsteht eine für alle Beteiligten glaubwürdige und nachhaltige Zertifizierung.

Betriebe

Jeder an der Zertifizierung teilnehmende Betrieb lässt sich bei der mit der Zertifizierung beauftragten Stelle registrieren.

Zur Registrierung sind folgende Betriebsangaben notwendig:

- Firmierung und Anschrift.
- EG-Pflanzenpass-Nummer.
- Ausrichtung des Betriebes (Produktion, Handel).
- Lage und Größe sämtlicher Anbauflächen.

Diese Angaben können jederzeit von einem unabhängigen Prüfer kontrolliert werden.

Alle an der Produktion und am Handel von gebietseigenen Vermehrungs- und Pflanzgut beteiligten Betriebe müssen sich über die ZgG registrieren und zertifizieren lassen.

Sollen bereits am Markt vorhandene gebietseigene Bestände oder Bestände, die einem anderen Zertifizierungsschema unterliegen, in das ZgG-Schema überführt werden, so ist dies möglich. Zur Überführung muss ein lückenloser Nachweis, zurück bis zum Erntebestand, vorliegen.

Jeder ZgG-Teilnehmer nutzt die EG-Pflanzenpass-Nr. als Betriebsnummer und erhält ein Betriebszertifikat der unabhängigen Zertifizierungsstelle.

Für jede gelieferte gebietseigene Pflanze muss eine lückenlose Rückverfolgung gewährleistet werden. Nach Anforderung des Auftraggebers muss diese Rückverfolgbarkeit durch eine Referenznummer oder Vergleichbares samt Entschlüsselung vorgelegt werden.

Jeder teilnehmende Betrieb nutzt, bezogen auf gebietseigene Gehölze, auf den Lieferpapieren und Handelsetiketten die Systematik des EG-Pflanzenpasses. Als Grundlage zur Beschreibung der gebietseigenen Artikel gilt der BaumschulKatalogStamm G.

Auf einem für alle Marktteilnehmer öffentlich zugänglichen Portal werden die aktuell an der Zertifizierung teilnehmenden und registrierten Betriebe gelistet (www.zgg-service.de).

Produktions- und Handelsstufen

Eine lückenlose Rück- und Nachverfolgbarkeit des Vermehrungs- und Pflanzguts über alle Produktions- und Handelsschritte muss gewährleistet werden.

Grundlage wird die Nutzung der EG-Pflanzenpass-Nummer, die auf allen Lieferpapieren vermerkt werden muss. Diese Unterlagen müssen 15 Jahre aufbewahrt werden (digital möglich).

Zusätzlich zur Nennung des Vorkommensgebietes muss der jeweilige Erntebestand fortlaufend dokumentiert werden. Solange es auf Bundesebene keine einheitliche Systematik für eine Referenznummer gibt, wird eine ZgG-eigene Referenznummer angeboten.

Zu festgelegten Stichtagen erfolgen Mengemeldungen die auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Gehölzlieferungen, die den Regelungen gemäß dem BNatSchG unterliegen, sind zu kennzeichnen. Dies ist die Voraussetzung zur lückenlosen Nachvollziehbarkeit von den Erntebeständen über die einzelnen Produktionsstufen bis zum Endstandort der Pflanze.

Die zu dokumentierenden Fakten unterscheiden sich zwischen den jeweiligen Produktionsstufen.

Je nach Stufe müssen die folgenden Informationen vorgelegt werden können:

Saatgutgewinnung:

Die zu beerntenden Erntebestände/Ausgangsbestände/Ernteorte müssen aus einer von der Art und dem Erntebestand abhängigen Mindestanzahl von Individuen bestehen, um eine breite genetische Vielfalt sicherstellen zu können.

Die Erntebestände sollen nachweislich gebietseigen sowie natürlich gewachsen sein und in einer ausreichenden Entfernung zu antropogen gepflanzten Beständen stehen.

Aus den natürlichen Erntebeständen können auch Samenplantagen aufgebaut werden.

Die Erntebestände müssen einem der sechs Vorkommensgebiete eindeutig zugeordnet werden können. Hierfür ist es notwendig, dass der Sammelort/Ernteort vor der Umschlüsselung detailliert genannt und von den Beerntern bei der amtlich dafür zuständigen Stelle registriert wird (diese Stellen sind noch nicht in allen Bundesländern vorhanden).

Es sind, soweit bereits vorhanden, allein die Erntebestände zu nutzen, die in den Erntezulassungsregistern bei den zuständigen Stellen geführt und zusammengefasst veröffentlicht werden. Auf diese Weise ist für jeden Marktteilnehmer die detaillierte Herkunft des Vermehrungs- und Pflanzguts nachvollziehbar. Diese Aufgabe obliegt den jeweiligen zuständigen Stellen der Bundesländer. Die Marktregeln sowie der individuelle Schutz der Betriebsgeheimnisse der Beernter müssen gewahrt bleiben.

Der Beernter hat folgende Pflichten:

- Einholung der Genehmigung des Flächeneigentümers,

- Einholung der Genehmigung der zuständigen Behörde,
- Erstellung eines Ernteprotokolls,
- Dokumentation der Erntemenge und Ausbeute und der Saatgutaufbereitung.

Die Saatgutpartien sind grundsätzlich getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigtes Vermischen vermieden werden. Saatgutmischungen innerhalb eines Vorkommensgebietes sind möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit auch für Mischungen sichergestellt ist. In diesem Fall sind alle Erntebestandsnummern im Artikel zu führen.

Produktion

Bei der Ernte muss dem Saatgut von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein Stammzertifikat nach FoVG bei Forstgehölzen oder ein vergleichbarer Nachweis (Erntebestandsnummer) bei nicht dem FoVG unterliegenden Gehölzen vorliegen. Diese Zertifikatsnummer oder diese Nachweise müssen künftig dem Saatgut beigelegt werden, um eine nachhaltige Rückverfolgbarkeit zum Erntebestand/zum Vorkommensgebiet nachweisen zu können.

Als Nachweise für nicht dem FoVG unterliegende Gehölze können Unternehmererklärungen ausreichen, solange von staatlicher Seite keine ausreichenden Erntebestände ausgewiesen worden sind.

ZgG-Teilnehmer haben auf Wunsch des Kunden immer eine Umschlüsselung zu den sechs Vorkommensgebieten vorzunehmen; zudem ist bei jedem Produktions- und Handelsvorgang neben der Vorkommensgebietsbezeichnung die jeweilige EG-Pflanzenpassnummer des Betriebes anzugeben. In einigen Bundesländern ist eine weitere Unterteilung der Vorkommensgebiete gefordert. Auf Verlangen sind zusätzlich die Zertifikatsnummern oder vergleichbare Nachweise vorzulegen.

Zusätzlich zum Zertifikat sind Angaben zum Sammelzeitpunkt/Erntezeitpunkt (ausreichend ist das Erntejahr) zu machen.

Des Weiteren ist zu verzeichnen, auf welchen Flächen welches Vermehrungsgut produziert wird. Zur Nachvollziehbarkeit sind auch Angaben zum Zeitpunkt der Aussaat, der Verschulung, der Ernte sowie der Erntemengen zu dokumentieren.

Bei der Weitergabe der Pflanzen ist aufzuzeichnen, welche Mengen und Qualitäten an welche Abnehmer weitergegeben worden sind. Zur Dokumentation wird in den Lieferpapieren die betriebseigene EG-Pflanzenpass-Nummer geführt.

Die Mengen- und Qualitätsprüfung erfolgt von beauftragten, unabhängigen Prüfern.

Die Prüfer dürfen die Bestände jederzeit visuell überprüfen, um auf diese Weise witterungs- oder kulturabhängige Mengenänderungen im Bestand feststellen und dokumentieren zu können.

Die Hochbaumschule hat zu dokumentieren, welche Pflanzenpartien in Menge und Qualität woher geliefert und auf welchen Flächen (Quartierplan/Quartierverzeichnis) diese aufgepflanzt worden sind. Zur Nachvollziehbarkeit gehören ebenfalls die Dokumentation des Pflanzzeitpunkts, der Ernte sowie der Erntemengen.

Bei der Weitergabe (Handel) der Pflanzen ist zu dokumentieren, welche Mengen und Qualitäten wohin geliefert worden sind. Auf den Lieferpapieren und den Lieferetiketten sind die korrekten Angaben (VKG-Nr, betriebseigene EG-

Pflanzenpassnummer) zu verzeichnen. Die Mengen- und Qualitätsprüfung erfolgt von beauftragten, unabhängigen Prüfern.

Hierbei werden die in den Produktions- und Handelsstufen notwendigen Unterlagen auf Plausibilität geprüft; hierzu gehören die Mengen- und die Warenströme. Zusätzlich erfolgt, so möglich, eine visuelle Kontrolle der Bestände (Feldkontrolle) und der geernteten Ware sowie deren korrekten Etikettierung.

Handel

Handelsbaumschulen produzieren in der Regel nicht.

Die Baumschulware wird zugekauft, verbleibt häufig nur kurz im Betrieb und wird anschließend weiter verbracht.

In diesem Fall müssen alle Lieferscheine der eingehenden und ausgehenden Ware gebietseigener Pflanzen vorgelegt werden können (auch in digitaler Form möglich). Befindet sich noch Ware im Betrieb (Lager, Einschlag), so ist dies zu dokumentieren und diese ggf. zu kontrollieren.

Anhand der Lieferpapiere muss die Herkunft der Ware erkennbar sein. Die eingehenden und ausgehenden Mengen- und Warenströme gebietseigener Pflanzen müssen plausibel erklärt werden können.

Auf den Lieferpapieren und den Lieferetiketten sind die korrekten Angaben (Vkg-Nr. betriebseigene EG-Pflanzenpassnummer) zu verzeichnen.

Dienstleister

Als Dienstleister zur administrativen Abwicklung der Zertifizierung wurde die Bund deutscher Baumschulen – Servicegesellschaft mbH (BSG) beauftragt.

Die BSG arbeitet den Organen der ZgG zu.

Die BSG beauftragt eine neutrale Organisation mit der Durchführung der Zertifizierung (Zertifizierungsstelle).

Die aktuelle Zertifizierungsstelle ist die SGS Tüv Saar GmbH.

Anmeldung zur Prüfung

Zur Teilnahme an der Zertifizierung melden sich die interessierten Betriebe bei der BSG an. Die Anmeldung und die Teilnahme sind gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).

Zertifizierungsstelle

Die aktuelle Zertifizierungsstelle ist die SGS Tüv Saar GmbH.

Es werden lediglich bei der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) akkreditierte Zertifizierungsstellen beauftragt, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu bieten und alle Anforderungen (auch an die Prüfer), die sich aus den Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze ergeben, zu erfüllen.

Prüfer/Auditoren

Die Prüfer werden von der Zertifizierungsstelle akkreditiert und als Kontrollinstanz zugelassen.

Die Prüfer werden regelmäßig (einmal jährlich) geschult.

Die Prüfer sind unabhängig, sachkundig und zuverlässig.

Prüfung

Die Betriebskontrollen finden jährlich statt.

Bei Auffälligkeiten können die Kontrollen auch häufiger stattfinden. Geprüft werden Stichproben.

Die Prüfung wird in der Regel vier Wochen im Voraus angekündigt. Im Verdachtsfall (Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben) können ergänzende Audits auch ohne Voranmeldung stattfinden. In diesen Fällen werden die Verdachtsfälle der BSG gemeldet, die umgehend auf Kosten der beanstandenden Stelle beim Prüfinstitut ein Audit in Auftrag gibt.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfprotokoll in zweifacher Ausführung festgehalten. Eine Ausführung erhält der Betrieb, die zweite Ausführung erhält das Prüfinstitut, das das Protokoll 15 Jahre archiviert. Das Prüfprotokoll stellt lediglich eine Empfehlung des Prüfers dar, die endgültige Entscheidung trifft das Prüfinstitut auf Grundlage des Prüfprotokolls (Vier-Augen-Prinzip). Insgesamt werden die Angaben in den Protokollen vertraulich behandelt, können allerdings bei Verdachtsfällen zur Bewertung herangezogen werden.

Nutzung des Logos

Nach erfolgreich bestandener Prüfung ist das Unternehmen berechtigt, das ZgG-Logo zu nutzen. Der Betrieb wird als Mitglied der Zertifizierungsgemeinschaft gelistet

und diese aus Mitteln des Werbebeitrages beworben. Weitere Serviceleistungen sind über die BSG abrufbar.

Sanktionen

Mit der Anmeldung verpflichten sich die teilnehmenden Betriebe, die in den Durchführungsbestimmungen beschriebenen Anforderungen einzuhalten.

Bei Missachtung erlischt die Teilnahme an der ZgG unverzüglich. Die Bund deutscher Baumschulen Servicegesellschaft mbH (BSG) behält sich vor, diese Betriebe in Absprache mit dem Prüfinstitut dauerhaft von der ZgG auszuschließen.

Verdachtsfälle können jederzeit formlos der BSG (030 24086990) gemeldet werden.